

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 9. April 2009  
GZ 300.726/005-S4-2/09

### Entwurf einer Novelle zum Forstgesetz 1975

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 2. März 2009, GZ BMLFUW-LE.4.1.5/0002-I/3/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Forstgesetz 1975 und erlaubt sich, in Bezug auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass die in Zusammenhang mit den Bringungs- genossenschaften geplanten administrativen Maßnahmen (bspw. Genehmigung der Satzungen, Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse u.Ä.m.) Mehraufwendungen verursachen werden. Demgegenüber stehen den Materialien zufolge jedoch auch Einsparungen durch die Vermeidung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, wodurch insgesamt von Kostenneutralität auszugehen ist.

Die Ausführungen sind für den Rechnungshof in der vorliegenden Form nicht nachvollziehbar, da die mit den einzelnen Leistungsprozessen verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht einmal einer groben Schätzung unterzogen wurden.

In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBI. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs entspricht daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

GZ 300.726/005-S4-2/09



Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: